

Amtliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammer Chemnitz

A. Der Vorstand der Handwerkskammer Chemnitz hat gemäß § 1 der Wahlordnung (im Folgenden: HwWahlO) für die Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammern – Anlage C zu dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1654) geändert worden ist – mit Beschluss vom 16. März 2021 als Tag der Wahl den 21. November 2021 bestimmt. Der Vorstand hat des Weiteren als Wahlleiterin Frau Reinhilde Willems, Geschäftsführerin operativ der Regionaldirektion Sachsen der Bundesagentur für Arbeit und als ihren Stellvertreter Herrn Ralf Berger, Präsident des Landesamtes für Schule und Bildung bestellt.

B. Die Wahlleiterin veröffentlicht gemäß § 7 HwWahlO folgende Bekanntmachung:

Aufgrund der oben bezeichneten Beschlüsse des Vorstandes der Handwerkskammer Chemnitz habe ich das Amt der Wahlleiterin übernommen.

Hiermit fordere ich gemäß § 7 HwWahlO zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammer Chemnitz auf.

- 1.** Der Handwerkskammerbezirk Chemnitz bildet einen Wahlbezirk.
Die Wahlvorschläge gelten für diesen Wahlbezirk.
Zu wählen sind 39 Mitglieder der Vollversammlung, davon 26 Handwerker und Inhaber handwerksähnlicher Betriebe sowie 13 Gesellen oder andere Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung, die in einem Betrieb eines Handwerks oder in einem handwerksähnlichen Betrieb beschäftigt sind.
Für jedes Mitglied werden zwei Stellvertreter gewählt.
- 2.** Wahlvorschläge dürfen nur dann zugelassen werden, wenn sie den Erfordernissen der §§ 8 – 10 HwWahlO entsprechen. Im Einzelnen:

§ 8 HwWahlO

- (1) Die Wahlvorschläge gelten für den Wahlbezirk (§ 3); sie sind getrennt für die Wahl der Vertreter des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes und für die Wahl der Vertreter der Gesellen und anderen Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung in Form von Listen einzureichen und müssen die

Namen von so vielen Bewerbern enthalten, als Mitglieder und Stellvertreter im dem Wahlbezirk zu wählen sind.

- (2) Die Bewerber sind mit Vor- und Zunamen, Beruf, Wohnort und Wohnung so deutlich zu bezeichnen, dass über die Person kein Zweifel besteht. In gleicher Weise sind für jedes einzelne Mitglied der oder die Stellvertreter deutlich zu bezeichnen, so dass zweifelsfrei hervorgeht, wer als Mitglied und wer als Stellvertreter vorgeschlagen wird. Bei zwei Stellvertretern für jedes einzelne Mitglied muss aus der Bezeichnung zweifelsfrei hervorgehen, wer als erster oder zweiter Stellvertreter vorgeschlagen wird.
- (3) Die Verteilung der Bewerber des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes sowie der Gesellen und anderen Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung muss den Bestimmungen der Satzung der Handwerkskammer entsprechen.
- (4) Auf jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und ein Stellvertreter bezeichnet sein, die bevollmächtigt sind, dem Wahlleiter gegenüber Erklärungen abzugeben. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichnete als Vertrauensperson, der zweite als sein Stellvertreter.
- (5) Die Wahlvorschläge müssen mindestens von der zweifachen Anzahl der jeweils für die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite in der Vollversammlung zu besetzenden Sitze an Wahlberechtigten, höchstens aber von 70 Wahlberechtigten, unterzeichnet sein.
- (6) Die Unterzeichner der Wahlvorschläge müssen bei der Unterschrift auch Beruf, Wohnort und Wohnung angeben. Die Unterschriften müssen leserlich sein.

§ 9 HwWahlO

Die Wahlvorschläge müssen spätestens am fünfunddreißigsten Tag vor dem Wahltag bei dem Wahlleiter eingereicht sein.

§ 10 HwWahlO

- (1) Mit jedem Wahlvorschlag sind einzureichen:
 1. die Erklärung der Bewerber, dass sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen,
 2. die Bescheinigung der Handwerkskammer, dass bei den Bewerbern die Voraussetzungen
 - a. auf Seiten der Inhaber eines Betriebs eines Handwerks oder handwerksähnlichen Gewerbes des § 97,

- b. auf Seiten der Gesellen und anderen Arbeitnehmern mit abgeschlossener Berufsausbildung des § 99

der Handwerksordnung vorliegen und

3. die Bescheinigung der Handwerkskammer, dass die Unterzeichner des Wahlvorschlags bei den
 - a. Inhabern eines Betriebs eines Handwerks und eines handwerksähnlichen Gewerbes in dem Wahlverzeichnis (§ 12 Abs. 1) eingetragen sind,
 - b. bei den Gesellen und anderen Arbeitnehmern mit abgeschlossener Berufsausbildung, die die Voraussetzungen für die Wahlberechtigung (§ 98) erfüllen.

(2) Die Bescheinigungen sind gebührenfrei auszustellen.

Die Bewerber müssen – nach Maßgabe von § 8 Abs. 3 HwWahlO i.V.m. der Satzung der Handwerkskammer Chemnitz vom 14.11.2020, genehmigt durch das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr am 25.11.2020 – den Handwerken und den handwerksähnlichen Gewerben gemäß der Anlagen A und B der Handwerksordnung wie folgt angehören:

Handwerke der Anlagen A und B - Abschnitte 1 und 2:

- I. Gruppe der Bau- und Ausbaugewerbe: **7** Arbeitgeber | **4** Arbeitnehmer
- II. Gruppe der Elektro- und Metallgewerbe: **8** Arbeitgeber | **5** Arbeitnehmer
- III. Gruppe der Holzgewerbe: **3** Arbeitgeber | **1** Arbeitnehmer
- IV. Gruppe der Bekleidungs-, Textil- und Ledergewerbe: **1** Arbeitgeber
- V. Gruppe der Nahrungsmittelgewerbe: **1** Arbeitgeber | **1** Arbeitnehmer
- VI. Gruppe der Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege sowie der chemischen sowie Reinigungsgewerbe: **5** Arbeitgeber | **2** Arbeitnehmer
- VII. Gruppe der Glas-, Papier-, keramischen und sonstigen Gewerbe: **1** Arbeitgeber

Die Verteilung der Vollversammlungssitze soll auch die regionale Bedeutung der einzelnen Wirtschaftsgruppen widerspiegeln. Für die Benennung der Vertreter der Arbeitnehmer ist wegen der zumeist geringen Betriebsgrößen in den Gewerbegruppen IV bis VII vorhandenen Handwerksbetrieben eine Zusammenfassung dieser Gewerbegruppen möglich.

3. Wahlvorschläge müssen bis spätestens **Sonntag, 17.10.2021** bei der Wahlleiterin, Reinhilde Willems, Geschäftsstelle Handwerkskammer Chemnitz, Limbacher Str. 195, 09116 Chemnitz, eingehen.

4. Wegen des Wahlrechts und der Wählbarkeit wird im Übrigen auf die Handwerksordnung und die Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammer sowie auf die Satzungsbestimmungen der Handwerkskammer Chemnitz verwiesen.

gez.

Reinhilde Willems, Wahlleiterin